



Bereichsordnung

Pool



Bereichsordnung - *Pool*

Bereichsordnung - Pool

1. Name und Aufgaben

- 1.1 Gegenstand dieser Bereichsordnung ist die Regelung der organisatorischen und sportlichen Belange des Bereiches Pool des Billard-Landesverbandes Sachsen-Anhalt 1990 e.V. (BLV) im Rahmen und in Ausführung der Satzung des BLV.
- 1.2 Die Bereichsordnung regelt insbesondere die näheren Einzelheiten betreffend der Aufgaben und Organe des Bereiches sowie dessen Beziehungen zu seinen Mitgliedern und dem BLV.
- 1.3 Soweit diese Bereichsordnung keine Regelungen enthält, sind ergänzend die Bestimmungen der Satzung, Sport- und Turnierordnung (STO), der Finanzordnung (FO) sowie der Rechts-, Straf- und Finanzordnung des Bereiches Pool und der Regionalliga OST (RSFO) heranzuziehen.

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Der Bereich ist sowohl selbständige wie auch autonome Sparte des BLV.
- 2.2 Mitglied des Bereiches Pool sind alle Mitglieder (Vereine) des BLV, soweit sie den Pool-Billard-Sport betreiben, bzw. Vereine, die Snooker anbieten und der Bereich Snooker noch nicht gegründet wurde.

3. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Bereich Pool endet automatisch mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Billard-Landesverband Sachsen-Anhalt 1990 e.V. bzw. für reine Snooker-Vereine mit Gründung des Bereiches Snooker.

4. Organe des Bereiches Pool im BLV

Der Bereich Pool hat folgende Organe:

1. Hauptausschuss (HA)
2. Bereichsvorstand (BV)
3. Sportwartetagung (SpWT)
4. Sportkommission (SpKom)
5. Schiedskommission (SchiKom)

Bei Bedarf beruft der BV oder HA einen oder mehrere Arbeitskreis(e) ein. Diese(r) bleibt bis zur Erledigung seiner Aufgabe bestehen. Die Mitglieder des Arbeitskreises können durch den BV oder den HA festgelegt werden. Die Zusammensetzung kann variieren.

5. Hauptausschuss

5.1 Der Hauptausschuss ist oberstes Organ des Bereiches. Er setzt sich zusammen aus:

- Bereichsvorstand
- den Vertretern der Vereine

5.2 Die Hauptausschusssitzung (HAS) findet einmal vor bzw. am Landessporttag des BLV statt und hat die Aufgabe, insbesondere Beschlüsse über die nachfolgend beschriebenen Aufgaben zu fassen:

- oberste Entscheidung aller Bereichsfragen, soweit sie nicht nach dieser Bereichsordnung anderen Organen übertragen sind
- Änderung der Bereichsordnung sowie Festlegung der RSFO
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahlen von Bereichsvorstand und der Schiedskommission

5.3 Die Einberufung des HA erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von vier Wochen. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor der HAS dem LSpW schriftlich vorliegen. Diese werden dann umgehend an die Vereine weitergeleitet. Später eingegangene Anträge werden nicht mehr bzw. nur auf Dringlichkeitsantrag auf der Tagung behandelt.

5.4 Die HAS ist Pflichtveranstaltung für alle Mitgliedsvereine wenn am selben Tage der Landessporttag des BLV stattfindet. Bei Nichtteilnahme von mindestens einem Delegierten eines jeden Vereins erfolgt eine Strafe nach RSFO des Bereiches.
Ein Delegierter sollte nur für einen Verein auftreten.

5.5 Der BV beruft nach den vorher bezeichneten Bestimmungen eine außerordentliche HAS ein, wenn dies von mindestens 50 Prozent der dem Bereich angehörenden Vereine bei ihm schriftlich beantragt wird oder ein dringender Grund vorliegt. Die außerordentliche HAS muss dann innerhalb von sechs Wochen stattfinden.

6. Der Bereichsvorstand

6.1 Der Bereichsvorstand leitet den Bereich so, wie es das Wohl des Bereiches und die Förderung des Sports erfordern. Er ist berechtigt, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die Erreichung dieses Zieles als erforderlich erachtet.

6.2 Der Vorstand besteht aus:

- Vorsitzenden
- Landessportwart (stellv. Vorsitzender)
- Kassierer
- Vorsitzenden der Billardjugend Sachsen-Anhalt / Bereich Pool
- Schriftführer

Es kann auch ein anderer Funktionsinhaber zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden.

Bereichsordnung - Pool

- 6.3 Der stellvertretende Landessportwart wird aus den Personen der Bezirkssportwarte gewählt. Personalunion zwischen dem Vorsitzenden und dem Kassierer ist nicht zulässig.
- 6.4 Der Bereichsvorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- 6.5 Mitglied im Bereichsvorstand kann nur werden, wer mindestens zwei Jahre ein Vorstandsamt in einem Billardverein innehatte.
- 6.6 Sitzungen des BV finden mindestens alle sechs Monate statt. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches an die Vereine mit dem nächsten Postausgang versendet wird.
- 6.7 Der Vorstand kann bei besonderen Anlässen eine erweiterte Vorstandssitzung einberufen, an der die Vereinsvorsitzenden der Mitgliedsvereine oder deren Vertreter mit beratender Stimme teilnehmen.
- 6.8 Jedes Vorstandsmitglied kann auch während seiner vierjährigen Geschäftszeit abgewählt werden.
- 6.9 Bei Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand ermächtigt, deren Ämter bis zur nächsten HAS durch geeignete Personen zu ersetzen.
- 6.10 Die Beschlüsse des Vorstandes bleiben solange wirksam, wie er sie nicht selbst aufhebt oder abändert.

7. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- 7.1 Der **Vorsitzende** vertritt den Bereich nach innen und nach außen, regelt das Verhältnis der Mitgliedsvereine zueinander und zum BLV, beruft die Vorstandssitzungen sowie den HA ein, leitet sie und hat die Aufsicht über den die gesamte Führung, sportlich wie auch geschäftlich, des Bereiches. Bei Bedarf kann er Bezirkssportwarte einsetzen, die ihn bei der Organisation und der Austragung des Ligaspielbetriebes und der Meisterschaften auf Landesebene unterstützen.
- 7.2 Der **Landessportwart** ist verantwortlich für die Organisation und die Austragung des Spielbetriebes sowie den Meisterschaften auf Landesebene. Er beruft die Sportwartetagen und die Sportkommission ein und leitet diese und vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung in den Geschäften des Bereiches im Innenverhältnis, aus gegebenem Anlass auch mit bindender Wirkung im Außenverhältnis.
- 7.3 Der **Kassenwart** führt die Kassengeschäfte des Bereiches.
- 7.4 Die **Billardjugend** nimmt die Belange der jugendlichen Mitglieder der Mitgliedsvereine auf Bereichsebene im Rahmen der Jugendordnung wahr. Sie ist verantwortlich für die Organisation und Austragung der Landesmeisterschaften im Nachwuchsbereich sowie für die Nominierung zu Veranstaltungen über Landesverbands- und Bundesebene.
- 7.5 Der **Schriftführer** arbeitet eng mit dem Vorsitzenden, dem Landessportwart und den Bezirkssportwarten zusammen. Bei sämtlichen Sitzungen und Versammlungen führt er Protokoll und ist für die spätere Verteilung an die Mitgliedsvereine verantwortlich. Er kann auch aus der Mitte des BV gewählt werden.

8. Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

In Rechtsgeschäften bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von **500,-€** (in Worten **fünfhundert**) kann der Vorsitzende allein und sofort entscheiden. Ausgaben darüber hinaus bedürfen der Zustimmung des gesamten Vorstandes (einfache Mehrheit).

9. Die Sportwartetagung

9.1 Die Sportwartetagung (SpWT) findet mindestens zweimal jährlich statt, einmal jedoch vor Beginn einer jeden Saison, und zwar mind. vier Wochen vor dem ersten offiziellen Spieltermin im Kalender. Sie kann auch als HAS stattfinden, in der ebenfalls die sportlichen Belange geregelt werden.

9.2 Sie setzt sich zusammen aus:

- dem Landessportwart (LSpW)
- den Bezirkssportwarten (BezSpW)
- den Sportwarten oder deren Vertreter aller Mitgliedsvereine

9.3 Die SpWT regelt den sportlichen Betrieb des Bereiches im Landesverband.

9.4 Der LSpW beruft die SpWT mindestens **vier** Wochen vorher ein unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung und leitet sie. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor der SpWT dem LSpW schriftlich vorliegen. Alle weiteren Bestimmungen gem. §§ 5.3 und 5.4 der BerO gelten entsprechend.

9.5 Anträge, welche zur Abstimmung während der Versammlung kommen sollen, müssen so rechtzeitig beim LSpW eingehen, daß alle anderen Vereine mindestens zwei Wochen Zeit haben, diese Anträge in den Vereinen zu diskutieren.

10. Die Sportkommission

10.1 Die SpKom dient als zweite Instanz nach dem LSpW bei Problemen im Spielbetrieb und ist Vorschlagsorgan für den HA in Bezug auf Änderungen der STO und Ausschreibungen. Die SchiKom ist zuständig für alle Streitigkeiten aus dem sportlichen Bereich. Sie tritt zusammen, wenn es durch einen Verein oder eine Person schriftlich beantragt wird. Vorher muss jedoch die in der RSFO festgelegte Protestgebühr auf das Bereichskonto überwiesen worden sein.

Bereichsordnung - Pool

- 10.2 Sie unterstützt bei der Vorbereitung und Durchführung der Saison, Abnahme der Spielstätten, Gestaltung des Terminkalenders, der Vorbereitung und Austragung der Landes- und Bezirksmeisterschaften etc.
- 10.3 Sie besteht aus dem Landessportwart, den Bezirkssportwarten und dem Jugendsportwart.
- 10.4 Die Sportkommissionstagung (SpKomT) sollte regelmäßig alle drei Monate, wenn möglich jeweils in einem anderen Verein, stattfinden.

11. Die Schiedskommission

- 11.1 Neben dem BV, dem HA und der SpWT des Bereiches dient die Schiedskommission (SchiKom) der Rechtspflege innerhalb des Bereiches Pool.
- 11.2 Die SchiKom besteht aus vier bei einer HAS gewählten Mitgliedern unter Vorsitz des Landesschiedsrichterbmannes (LSO). Zusätzlich werden zwei weitere Personen gewählt, die ständige Vertreter wie auch Teilnehmer an den Tagungen der SchiKom sind. Sollten alle Mitglieder der SchiKom anwesend sein, haben die Vertreter keine Stimme.
- 11.3 Die SchiKom ist zuständig für alle Streitigkeiten aus dem sportlichen Bereich. Sie tritt zusammen, wenn es durch einen Verein oder eine Person schriftlich beantragt wird. Vorher muß jedoch die in der RSFO festgelegte Protestgebühr auf das Bereichskonto überwiesen worden sein.
- 11.4 Sie kann auch aus gegebenem Anlass, wie unsportlichem Verhalten bei Turnieren oder sonstigen Dingen, die dem Ansehen des Billard Landesverbandes oder dem (Billard-)Sport allgemein schaden, zusammentreffen, wenn es mindestens ein Mitglied der Schiedskommission, der LSO oder die SpKom beantragt.
- 11.5 Die Schiedskommission ist Berufungsinstanz für alle Strafen nach der Sportkommission, vorbehaltlich anderer Regelungen der Satzung der DBU und dieser Bereichsordnung.
- 11.6 Die Verfahren richten sich nach den Satzungen der DBU und des BLV sowie der Rechtsordnung der DBU und der RSFO. Enthalten diese Normen keine Regelungen gelten allgemeine Rechtsgrundsätze.
- 11.7 Alle Entscheidungen der SchiKom sind endgültig. Gegen diese kann auf Landesverbandsebene kein Einspruch eingelegt werden. Sie ist letzte Instanz der Rechtspflege auf Verbandsebene.
- 11.8 **Mitglieder der SchiKom haben kein Stimmrecht, wenn sie im Einzelfall betroffen sind.**

12. Rechtswesen

12.1 Gerichtsbarkeit

- (1) Der Gerichtsbarkeit des BLV unterliegen ihre Mitglieder und Zugehörige. Deren Gerichtsbarkeit bleibt davon unberührt. Gleiches gilt für Mitglieder der der RLO angeschlossenen Verbände.
- (2) Ein Antrag auf Bestrafung kann nur gestellt werden von:
 - a) Vereinen
 - b) vom Hauptausschuss
 - c) den Vorständen des BLV
 - d) der BJ SA, soweit es ihren Verantwortungsbereich betrifft
- (3) Soweit Rechtsorgane eines Vereins anderer angeschlossener Mitglieder des BLV bzw. Vereine der RLO angeschlossenen Verbände und seiner Untergliederungen rechtskräftige Strafen ausgesprochen haben, die im Verantwortungsbereich des Vereines oder betreffenden LV bereits wirksam sind, können diese Strafen auf Antrag des zuständigen Vereines oder Verbandes vom Vorstand des BLV für den Gesamtbereich der RLO für gültig erklärt werden.

12.2 Strafen

Es können folgende Strafen verhängt werden:

- a) Verwarnung
- b) Geldstrafe bis 250,-Euro
- c) bis zur Dauer von zwei vollen Spieljahren Sperre für bestimmte oder alle Meisterschaften und Maßnahmen des BLV wie auch übergeordneter Verbände
- d) auf bis zu zwei Jahren begrenzte oder für dauernd geltende Amtsenthebung

12.3 weitere Strafen

- (1) Der Bereichsvorstand kann Strafen gegen Vereine und Einzelpersonen in Form von Verwarnung, Geldbuße oder zeitlicher Sperre nach RSFO verhängen, gegebenenfalls auch miteinander kombinieren.

Alle Strafen werden auf Antrag und Zahlung einer in der RSFO festgelegten Protestgebühr von der SpKom oder SchiKom überprüft und behandelt. Dieser Antrag stellt einen zusätzlichen Rechtsbehelf des Betroffenen dar.

Bereichsordnung - Pool

14. Beschlussfähigkeit

- 14.1 Jede ordnungsgemäß einberufene HAS oder Sportwartetagung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitgliedsvereine bzw. deren Delegierte beschlussfähig.
- 14.2 Bei Vorstandssitzungen müssen mindestens drei Viertel aller Vorstandsmitglieder anwesend sein.
- 14.3 Die Schiedskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihr angehörnden Mitglieder und der LSO anwesend sind. Ohne LSO ist die SchiKom nicht beschlussfähig.
- 14.4 Ist eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung aller in § 4 genannten Organe nach den Abs. 14.2. und 14.3. nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Versammlung mit der selben Tagungsordnung einzuberufen.
- 14.5 Die Einladung zu dieser weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten; ↗ Abs. 14.6.
- 14.6 Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder (bis auf die SchiKom) beschlussfähig.

15. Beschlussfassung

- 15.1 Sämtliche Beschlüsse aller Organe des Bereiches Pool werden mit einfacher Mehrheit der vorhandenen Stimmen gefasst, sofern diese Bereichsordnung keine andere Regelung enthält.
- 15.2 Bei Abstimmungen des HA und der SpWT ist jeder Verein mit einer Stimme stimmberechtigt. Ebenfalls jeweils eine Stimme haben alle Vorstandsmitglieder bei den HAS sowie der LSpW, die BezSpW und der LSO bei den Sportwartetagungen.
Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Ein Delegierter kann nur für einen Verein das Stimmrecht ausüben.
- 15.3 Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
Wenn diese Bereichsordnung andere Regelungen enthält, haben diese Vorrang.
- 15.4 Wird über ein Mitglied (Verein oder Person) des Bereiches abgestimmt, darf dieses nicht mit abstimmen.
- 15.5 Bei Stimmgleichheit in einer Abstimmung einer HAS, SpWT oder Vorstandssitzung gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Abstimmungen einer SchiKom-Tagung entscheidet bei Stimmgleichheit der LSO.
Abstimmungen beim BV, SpKom und SchiKom enthalten nur JA- oder NEIN-Stimmen. Enthaltungen hier sind nicht möglich.
- 15.6 Bei Personenwahlen wird in geheimer Abstimmung gewählt. Gewählt ist, wer im ersten Wahldurchgang mehr als fünfzig Prozent aller Stimmen auf sich vereint. Kommt keine Mehrheit zustande, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten.

15.7 Alle Ämter können einzeln gewählt werden.

16. Protokollierung der Versammlungen

16.1 Über alle Versammlungen der unter § 4 genannten Organe ist Protokoll zu führen.

16.2 Der Schriftführer des Vorstandes ist bei allen Versammlungen Protokollführer, hat aber bei der SpWT und SchiKom-Tagung keine Stimme.

16.3 Bei Abwesenheit des Schriftführers bestimmt der Versammlungsleiter einen Vertreter.

16.4 Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterschreibt der letzte von diesen die Niederschrift.

16.5 Alle Mitgliedsvereine sind über Beschlüsse dieser Versammlungen schriftlich spätestens nach vier Wochen in Kenntnis zu setzen.

16.6 Dabei ist es ausreichend, die Protokolle per Internet auf der Homepage, wie auch via E-Mail zu versenden bzw. zu veröffentlichen.

17. Informationspolitik

17.1 Als Hauptinformationsmedium wird im Bereich Pool der elektronische Postverkehr festgelegt. Dies betrifft den E-Mail-Verkehr, wie auch den Internetauftritt des Verbandes. Der herkömmliche Schriftverkehr via Brief wird nur noch in Ausnahmefällen (Zustellung von Dokumenten etc.) angewandt.

18. Ehrungen

18.1 Der Bereich kann durch den HA auf Antrag der Vereine oder auf Vorschlag des Bereichsvorstandes Persönlichkeiten, die sich um den Billardsport bzw. den Bereich Pool des BLV verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben zu allen Veranstaltungen des Bereiches freien Eintritt und sind zu den HAS mit beratender Stimme einzuladen.

18.2 Ehrungen des Bereiches werden durch den Bereichsvorstand vergeben.

19. Inkrafttreten

Diese Bereichsordnung wurde am 03.**Juli 2004** in Magdeburg beschlossen, und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Andere Fassungen der Ordnung verlieren ihre Gültigkeit.